

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

11. Sitzung, 11.12.1884

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 11. December 1884, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1885/87. (Anl. 44 S. 265.)
  2. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Voranschlag des Fürstenthums Birkenfeld für 1885/87. (Anl. 29 S. 163.)
  3. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Enteignungen von Lagerplätzen *rc.* (Anl. 50 S. 314.)
  4. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aenderung des Art. 84 §. 2 Abf. 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung. (Anl. 47 S. 304.)
  5. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Verfahren bei Berufungen von Entscheidungen und Verfügungen der Regierung zu Cutin. (Anl. 48 S. 305.)
  6. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses, betr. Bitte der Steueranfseher Schwengel zu Oberstein und Krone zu Birkenfeld um Gewährung von Uniformgeldern.
  7. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. ein Gesuch des Lehrers Eschujus zu Sandel um Bewilligung der Ortszulage.
  8. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. eine Petition der Gemeinde Löningen über Steuer-*verhältnisse* *rc.*
  9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften. (Anl. 40 S. 200.)

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Herr Geh. Oberfinanzrath Janßen, Geh. Oberregierungsath Müzenbecher, Geh. Ministerialrath Flor, Oberregierungsath Müzenbecher, Regierungsrath Ahlhorn, Finanzrath Bucholz.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Schulze das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Herr Präsident theilt sodann folgende Eingänge mit:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Mai 1884 wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.

An den Verwaltungsausschuß.

2. Petition des Cutiner Gewerbevereins, betr. Abhaltung einer Gewerbe-Lotterie *rc.*

An den Petitionsauschuß.

3. Petition des Joh. D. Stähr zu Süderschwei, betr. Rechtsverletzung.

An denselben Ausschuß.

Der Landtag tritt in die Tagesordnung ein.

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1885/87.

Der Herr Präsident verliest die einzelnen Ausschußanträge.

Zu *N* 5 richtet der Berichterstatter Abg. Nathan an den Präsidenten die Bitte, den heute mitgetheilten Bericht des Finanzausschusses, betr. das Schreiben des Staatsministeriums vom 13. November 1884, betr. die Entschädigung der Besitzer der zum vormaligen Vorwerk Hohenhorst gehörigen Grundstücke für die Heranziehung zu den Kirchenlasten der Gemeinde Gniffau, mit zur Verhandlung zu stellen.

Auf Anfrage des Präsidenten beschließt der Landtag dem entsprechend.

Der Berichterstatter bemerkt sodann: In *N* 1 des Antrages sei in Zeile 12 nach dem Worte „Kanon“ ausgelassen „erlassen und auch den für die Jahre 1882, 1883, 1884 gezahlten Kanon“, was er zu verbessern bitte.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Die Anlage 39 enthalte den Antrag der Staatsregierung, daß den Besitzern der zum vormaligen Vorwerke Hohenhorst gehörigen Grundstücke eine Entschädigung von jährlich 500 *M.* zukommen solle für die Heranziehung zu den Gniffauer Kirchenlasten. Dieselbe Frage habe auch den vorigen Landtag beschäftigt. Die Entschädigung sei damals auf jährlich 300 *M.* herabgesetzt. Davon sei jedoch kein Gebrauch gemacht, um zunächst den Umfang der dauernden Belastung zu ermitteln. Dieser lasse sich jetzt, nachdem die wesentlich in's Gewicht fallenden Anleihen zur Bestreitung der Kosten des Kirchbaues abgeschlossen seien, mit Sicherheit übersehen. Die Regierung habe festgestellt, daß für den fürstlichen Antheil der Gemeinde Gniffau jährlich an Kirchenumlagen die Summe von 2133 *M.* aufzubringen sei, wovon auf Hohenhorst die Hälfte mit 1000—1100 *M.* komme. Die Landesregierung habe nun den Interessenten des Vorwerkes Hohenhorst einen Erlaß an dem Kanon von jährlich 500 *M.* angeboten. Dieser Betrag sei um 200 *M.* höher als der früher in Aussicht genommene, aber der Provinzialrath habe ihn für ausreichend befunden, und der Ausschuß habe sich dieser Ansicht angeschlossen. Der Ausschuß stelle deshalb den Antrag:

1. Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß den Besitzern der zum vormaligen Vorwerk Hohenhorst gehörigen Grundstücke als Entschädigung für den Wegfall der von ihnen bis zum 1. Januar

1882 factisch genossenen Freiheit von den Gniffauer Kirchenlasten pro 1885 und ferner den Betrag von jährlich 500 *M.* an ihren an den Staat zu zahlenden Kanon erlassen und auf den für die Jahre 1882, 1883, 1884 gezahlten Kanon im Ganzen die Summe von 1251 *M.* aus der Landeskasse zurückgezahlt werde, jedoch nur unter der dem früheren Landtagsbeschlusse hinzugefügten Voraussetzung.

2. Die Petition der Hohenhorster Parcellisten für erledigt zu erklären.

Zu der in der letzten Zeile unter *N* 1 erwähnten Voraussetzung bemerke er, die Staatsregierung werde verlangen, daß diejenigen Grundbesitzer, welche die Entschädigung annähmen, auf den Weg Rechtsens verzichteten.

Der Präsident verliest die Anträge *N* 7—9.

Die Anträge *N* 1—9, jedoch statt *N* 5 der heute neu vertheilte Ausschußantrag, werden angenommen.

Namens der Regierung verzichtet der Regierungs-Commissar Geh. Oberregierungsrath Muzenbecher auf eine Abstimmung über die Mehrforderung zu §. 5.

Der Präsident verliest die Anträge *N* 10—18.

Dieselben werden angenommen.

Der Präsident verliest den Antrag *N* 19.

Es erhält das Wort zu §. 13a:

Abg. **Capell**: Im §. 13a sei an Gehalten für Wegebaubeamten die Summe von 11 812 *M.* eingestellt, doch in Wirklichkeit für die kleinen Gutiner Verhältnisse zu viel. Nach seinem Dafürhalten sei es gerade jetzt an der Zeit, hier eine Ersparniß eintreten zu lassen, indem der bisherige Wegebaubeamte wegen Krankheit und Altersschwäche habe pensionirt werden müssen und dadurch die Stelle noch unbeetzt sei. Von der Großh. Staatsregierung sei auch darauf Rücksicht genommen und versuchsweise die Aufsicht des Wegebaues dem Katasterbeamten übertragen. Dieser sei aber schon so sehr mit Arbeit überhäuft, daß ihm ein Kataster-Assistent mit einem Gehalte von 1800 bezw. 2000 *M.* habe zur Hülfe gegeben werden müssen, und außerdem noch ein Hilfsgeometer auf unbestimmte Zeit angestellt sei, der seinen Gehalt aus der Geschäftskasse beziehe. Die Höhe vermöge er augenblicklich nicht anzugeben.

Nach Redners Dafürhalten wäre es practisch, den Wegebau nicht dauernd dem Katasterbeamten zu übertragen, sondern ihn mit dem Hochbau zu vereinigen und in die Hand eines nach beiden Seiten hin sachkundigen Beamten zu legen. Natürlich müsse es ein Beamter sein, der beide Fächer kenne. Daß der Hochbaubeamte, der zeitweilig im Fürstenthum angestellt sei, bei einem Gehalt von 3600 *M.* keine volle Beschäftigung habe, beweise am besten der §. 36 des Voranschlags, wonach sich die gewöhnlichen Baukosten per Jahr auf 6000 *M.* beliefen. Freilich habe er außer-



dem noch die Beaufsichtigung der Bauten in den Kron-  
gütern. Durch diese vorgeschlagene Zusammenlegung würde  
ein großer Theil des Gehaltes des einen Beamten gespart  
werden, außerdem würde, wenn dem Katasterbeamten die  
Beaufsichtigung des Wegebaues wieder abgenommen würde,  
auch der Hilfsgeometer in Wegfall kommen können, und  
damit wäre eine Ersparung von mehreren Tausend Mark  
erreicht, ohne daß durch die Veränderung einer der beiden  
Beamten mit Arbeit überbürdet würde. Einen besonderen  
Antrag wolle er (Redner) nicht stellen, er hege zu der  
Staatsregierung das volle Vertrauen, daß dieselbe dies in  
geeigneter Weise in Erwägung nehmen werde.

Der Präsident verliest weiter den Antrag **N<sup>o</sup> 20**.

Die Anträge **N<sup>o</sup> 19** und **20** werden angenommen.

Zu §. 17 beantragt Abg. **Muus**:

Der Landtag wolle genehmigen, daß 100 000 *M.*  
à fonds perdu als Zuschuß für eine Secundärbahn  
Bahnhof Gleichendorf-Ohrensböck pro 1885 in den  
Voranschlag aufgenommen werden.

Die Summe sei in einer besonderen Vorlage von der  
Staatsregierung beantragt, und der Finanzausschuß habe  
die Vorlage einstimmig angenommen.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn die Regierung keinen Wider-  
spruch erhebe, werde dies Verfahren wohl zulässig sein.

Reg.-Com. Geh. Oberregierungs-rath **Mutzenbecher**:  
Der Berathung stände nichts entgegen, die Einstellung finde  
sich in der zweiten Lesung.

Abg. **Barnstedt**: In der Voraussetzung, daß das  
Gesetz genehmigt werde, könne man jedenfalls den Posten  
hier einstellen.

**Präsident**: Er halte die Einstellung doch für be-  
denklich.

Abg. **Ahlhorn**: Dann sei es besser, dieselbe zu unter-  
lassen.

Abg. **Muus**: Er ziehe seinen Antrag zurück.

Der Präsident verliest die Anträge **N<sup>o</sup> 21** und **22**.

Dieselben werden angenommen.

Zu §. 21 bemerkt

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath **Flor**: Die Staats-  
regierung gehe davon aus, daß der im Antrag gebrauchte  
Ausdruck „Erwartung“ gleichbedeutend sei mit „Wunsch“,  
nicht mit „Bedingung“, und könne er dabei die Erklärung  
abgeben, daß der Wunsch des Ausschusses, wenn thunlich,  
berücksichtigt werden solle.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Er erkläre seine Zustim-  
mung mit der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars.

Abg. **Tanzen**: Er sei im Ausschuß etwas anderer  
Auffassung gewesen. Er habe geglaubt, es solle der Versuch  
gemacht werden, den Bau in Generalentreprise auszuwer-  
dingen, und die Regierung erst freie Hand habe, wenn dieser

Versuch mißlinge. Wenn jedoch der Berichterstatter der  
Auffassung der Staatsregierung beipflichte, so sei er damit  
zufrieden.

**Präsident**: Wenn sich kein Widerspruch erhebe, wolle  
er die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars zu  
Protokoll nehmen lassen.

Ein Widerspruch erhebt sich nicht.

Antrag **N<sup>o</sup> 23** wird angenommen, der Herr Regierungs-  
Commissar verzichtet auf Abstimmung über die Mehrfor-  
derung.

Zu §. 30 wird folgende Erklärung abgegeben von dem  
Regierungs-Commissar Geh. Oberregierungs-rath **Mutzen-  
becher**:

Im Anschluß an die Schlußbemerkung des Aus-  
schusses habe ich zur Vermeidung etwaigen Mißver-  
ständnisses zu erklären, daß selbstverständlich die  
schließliche Entscheidung der Staatsregierung über  
den Wegfall der einen Oberförsterstelle vorbehalten  
bleibt.

Zu Antrag **N<sup>o</sup> 27** bemerkt der

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath **Flor**: In die Moti-  
virung werde der Ausdruck Bedingung durch ein Versehen  
hineingekommen sein. Im Uebrigen habe er dieselbe Er-  
klärung abzugeben, wie zu Antrag **N<sup>o</sup> 23**.

Die Anträge **N<sup>o</sup> 24—32** werden angenommen.

II. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voran-  
schlag des Fürstenthums Birkenfeld für 1885/87.

Zu §. 1 nimmt das Wort:

Reg.-Com. Geh. Oberfinanzrath **Tanzen**: Die Auf-  
fassung des Ausschußberichtes bezüglich der Erträge aus den  
Forsten sei eine recht trübe, in Wirklichkeit verhalte es sich  
damit wohl nicht so schlimm. Zwar sei richtig, daß nach  
Abzug der Gehalte, Geschäfts- und Betriebskosten von den  
100 000 *M.* Rohertrag nur etwa 24 000 *M.* Reinertrag  
übrig blieben, aber es beziehe nach dem Gesetz vom 12. März  
1879 der Staat für die Beaufsichtigung der Gemeinde- und  
Kirchenforsten einen Betrag von 2 *M.* pro Hectar, im  
Gesamten 12 500 *M.* Diese Summe müsse man doch ent-  
weder von den Ausgaben ab oder zu den Einnahmen hin-  
zurechnen. Es seien dabei allerdings die Pensionen nicht  
berücksichtigt, diese aber auch ganz abge sondert zu behandeln.

Abg. **Weis**: Der Ausschuß müsse die gemachte Be-  
rechnung aufrecht erhalten. Wenn der Zuschuß der Ge-  
meinden gerechnet werden dürfe, dann müsse doch auch der  
Posten für Pensionen in Anschlag kommen. Darnach erhalte  
man das Resultat des Berichtes. Der Reinertrag der For-  
sten sei sehr niedrig.

Zu §. 2 bemerkt

Reg.-Com. Geh. Oberfinanzrath **Tanzen**: Der Aus-  
schuß empfehle die Verpachtung der Jagd in den beiden bis

jetzt administrirten Revieren. Nach Anlage A. des revirirten Staatsgrundgesetzes, welche das reservirte Krongut verzeichne, werde als solches bei Birkenfeld aufgeführt auch die Lieferung des nöthigen Feuerungsmaterials und Wildes an den Großherzoglichen Hof bei dessen Anwesenheit in Birkenfeld. Um dieser Verpflichtung jederzeit genügen zu können, sei ein kleiner Theil des gesammten staatlichen Jagdgebietes nicht verpachtet worden; die Staatsregierung habe dem Landtage bereits in einem Schreiben vom 22. Novbr. 1881 erklärt, sie werde, abgesehen von dem Revier Rinzenberg oder Brücken, mit der Verpachtung vorgehen.

Zu §. 12 nimmt das Wort:

Reg.-Com. Finanzrath **Bucholtz**: Im Bericht sei hervorgehoben, daß der Ertrag der Einkommensteuer seit 1870 um 69 000 *M.* gestiegen sei, und daß der Ausschuß der Ansicht sei, daß das Vermögen im Ganzen nicht in dem Maße gewachsen sei. Das würde richtig sein, wenn bereits im Jahre 1870 das Vermögen richtig getroffen sein sollte. Nach der Erfahrung brauche es aber einige Zeit, bis die Schätzungsausschüsse den Mechanismus der Steuerveranlagung richtig handhabten und alles steuerbare Einkommen richtig trafen. Die Staatsregierung erkenne aber an, daß die Einschätzung im Fürstenthume mit der gehörigen Sorgfalt geschehe und das sei ja höchst lobenswerth. Während in der gleichen Zeit in Birkenfeld der Ertrag um circa 70 % gestiegen sei, habe seit 1870 sich derselbe im Herzogthum nur um circa 40 % erhöht. Mitwirken möge dabei allerdings in Birkenfeld der Umstand, daß, wenn nicht streng eingeschätzt würde, ein höherer Zuschlag werde erhoben werden müssen, um das Budget zu balanciren. Was die Zuziehung der Schöffen zu den Schätzungsausschüssen betreffe, so sei dieselbe schon im vorigen Landtage bei Gelegenheit einer Novelle zum Einkommensteuergesetz behandelt. Der Provinzialrath habe sich für die Zuziehung ausgesprochen, die Staatsregierung aber im Einverständnis mit der Provinzialregierung geglaubt, daß der Nutzen der Zuziehung nicht im Verhältniß zu der dadurch den Schöffen, welche ihr Amt nur als Ehrenamt versehen, verursachten Belästigung stände. Im Herzogthum sei es Praxis, daß aus jeder Bauerschaft eine Person in den Schätzungsausschuß gewählt werde. Diese Praxis habe sich bewährt und sei es nicht nöthig befunden, als offizielle Auskunftsperson den Bauervogt zuzuziehen. Wenn jedoch der Landtag großen Werth darauf lege, werde die Staatsregierung nach Anhörung der Provinzialregierung eine dahingehende Instruction zu erlassen vielleicht in der Lage sein.

Abg. **Ahlhorn**: Er kenne die Birkenfelder Verhältnisse nicht genau, aber es würde dort ein Zuschuß von 50% zur Einkommensteuer erhoben, und während früher die Regierung den Grundsatz ausgesprochen habe, je höher der Zu-

**Berichte.** XXII. Landtag.

schlag, desto niedriger die Einschätzung, werde hier statt dessen höher gegangen. Deshalb sei der Wunsch nach Zuziehung der Schöffen nicht ungegründet, denn die Bürgermeister sorgten schlimmer als die Amtshauptleute für den Fiskus, und zu ihnen habe man deshalb kein Vertrauen, wohl aber zu den Schöffen.

Abg. **Weis**: Der ganze Finanzausschuß und besonders die Birkenfelder Abgeordneten seien der Ansicht, daß die Steuerkraft des Landes auf das Aeußerste angestrengt sei. Das ergebe sich namentlich daraus, daß in der letzten Finanzperiode trotz der schärfsten Anziehung nur eine Steigerung des Ertrages um 3000 *M.* habe erzielt werden können. Der Verlust an Zeit und Mühe für die Schöffen sei nicht so hoch, wie der Regierungs-Commissär meine. Viele von ihnen seien ohnehin schon in den Ausschüssen und die anderen sollen auch nur zugezogen werden, wenn dies wünschenswerth erscheine.

Zu §. 22 nimmt das Wort:

Reg.-Com. Geh. Oberregierungsath **Muhenbecher**: Im Ausschußbericht sei bemerkt, daß schon mit der Finanzperiode 1888/90 der Cassenüberschuß verbraucht sein werde. Nach langjähriger Erfahrung gestalteten sich die Verhältnisse immer noch besser, als es Anfangs geschienen, und der Cassenüberschuß sei nie so herabgegangen, wie es im Voranschlag angenommen wäre.

Abg. **Weis**: 1882 habe der Cassenüberschuß 330 000 *M.* betragen, jetzt sei er auf ca. 105 000 *M.* zurückgegangen. Das mache ein jährliches Durchschnittsdeficit pro 1882/87 von 37 500 *M.* Wenn das so fort gehe, dann werde schon für die Finanzperiode 1888/90 der genannte Ueberschuß von 105 000 *M.* nicht mehr reichen, und das Fürstenthum dann Schulden machen müssen.

Die Anträge *Nr.* 1—13 werden angenommen, ebenso die Anträge *Nr.* 14—28, 29—31, 32 und 33.

Zu §. 63 nimmt das Wort:

Abg. **Ahlhorn**: In diesem Paragraphen stecken auch die Umzugskosten. Diese seien recht hoch. Er müsse die Staatsregierung ersuchen, dieselben auf das Nothwendigste zu beschränken. Wegen der schlechten Finanzlage sei es durchaus geboten, nur die baaren Auslagen zu erheben. Ebenso ersuche er die Staatsregierung, Verletzungen nur dann eintreten zu lassen, wenn sie im Interesse des Dienstes durchaus geboten seien.

Abg. **Weis**: Der Vorredner habe ihm das, was er speciell zu §. 63 der Ausgaben habe sagen wollen, vorweg genommen, allein er nehme hier bei der letzten Position des Voranschlages das Wort, um dem Landtag mit Hinblick auf den ganzen Voranschlag in einfachen Zügen ein Bild von der Finanzlage des Fürstenthums Birkenfeld zu entwerfen. Er halte sich dazu verpflichtet, weil der Stand der Finanzen



des Fürstenthums, der schon lange ein sehr ungünstiger hätte genannt werden können, nunmehr an einem Punkte angelangt, der sehr beunruhigend sei und wohl die volle Beachtung der Großh. Staatsregierung und des Landtages verdiene. In der diesmaligen Eröffnungsrede des Landtages sei allerdings gesagt, daß die Finanzlage Birkenfelds nicht ungünstiger geworden sei, als der Voranschlag für 1882/84 in Aussicht genommen habe. Allein dieser Trost sei nur ein Scheintrost und dahin zu verstehen, daß das Durchschnittsdeficit von 35—40 000 *M.* in der abgelaufenen Finanzperiode nicht noch größer geworden sei. 1882 habe einen Kassenüberschuß aus 1881 von 330 000 *M.* gehabt. Derselbe sei in 1882/84 auf 215 000 *M.* zusammengeschmolzen, und der neue Voranschlag 1885/87 schließe mit 105 000 *M.* In 6 Jahren sei man also von 330 000 *M.* auf 105 000 *M.* gekommen, woraus sich ein jährliches Deficit von durchschnittlich 37 500 *M.* ergebe.

Der Landtag sehe daraus, daß die Finanzlage des Fürstenthums nicht über das frühere Durchschnittsdeficit hinaus ungünstiger geworden sei, allein doch so ungünstig, daß schon in der Finanzperiode 1888/90 der eben verbleibende Kassenbestand von 105 000 *M.* mehr als verbraucht sein werde und das Alles, trotzdem durch den ganzen Voranschlag, allerdings unter Berücksichtigung der zur Zeit einmal bestehenden Verwaltungsverhältnisse, ein deutlicher Zug der Einschränkung und Sparsamkeit gehe.

Wenn der Landtag nun bedenke, daß die Einkommensteuer schon viele Jahre mit 50% Zuschlag erhoben, und hier, wie bei der Grund- und Gebäudesteuer, die Steuerkraft des kleinen Landes aufs Aeußerste angespannt sei, mehr als die meisten Bewohner ertragen könnten — Redner verweist in dieser Beziehung auf die in der 3. Sitzung gefallene Bemerkung des Regierungs-Commissars, wonach bei einem Steuererlaß der 10 untersten Stufen bis zu 1200 *M.* Einkommen 85% aller Steuerzahler des Fürstenthums mit 39% der Steuer frei ausgehen würden — wenn der Landtag ferner bedenke, daß neben diesen Staatssteuern auch noch gleich hohe oder noch höhere Gemeindeumlagen zu bezahlen seien, dann werde der Landtag wohl den Ruf nach Steuererleichterung begreifen und den Vertretern Birkenfelds nicht seine Zustimmung und Hülfe versagen, wenn die Vertreter Birkenfelds die Großh. Staatsregierung dringend bäten, jetzt, wo es noch Zeit sei, Mittel und Wege zu suchen, dem finanziellen Ruin vorzubeugen. Geschehe das nicht, dann werde in Birkenfeld die Unzufriedenheit, welche schon jetzt weite Kreise ergriffen habe, noch größer werden. Wohin aber diese Unzufriedenheit treibe, das möge und vermöge er nicht abzusehen.

Es sei eine eigenthümliche Erscheinung, daß das rev. Staatsgrundgesetz vom 18. Nov. 1852 den Fürstenthümern

Lübeck und Birkenfeld eine gewisse staatliche Selbständigkeit gebracht habe, dergestalt, daß die 3 Landestheile in erster Linie gesonderten Haushalt führten. Er habe sich auch erzählen lassen, daß gerade die Birkenfelder Abgeordneten gegen den Willen der Staatsregierung diese einschneidende Veränderung durchzusetzen gewußt hätten. Es liege ihm fern, diesen Männern einen Vorwurf zu machen, ihre Forderung möge ja damals mancherlei Vortheile für Birkenfeld in sich geschlossen haben. Es liege ihm auch sehr fern, der Staatsregierung einen Vorwurf zu machen, daß sie so leicht nachgegeben. Letztere habe heute die Genugthuung, daß die Nachfolger jener Männer wünschten, das Heimathland wäre auch finanziell mit dem Herzogthum Oldenburg vereinigt geblieben und daß die Zeit nicht mehr ferne sei, wo die Birkenfelder, wenn sie Oldenburger bleiben wollten, und das wollten sie ja, um diese Vereinigung würden nachsuchen müssen.

Wenn nun aber auch nach dieser Seite hin eine Abhülfe nicht so leicht möglich sein sollte, dann aber doch wohl eine Vereinfachung der Verwaltung in dem kleinen Landestheil. Nach dieser Richtung habe der Finanzausschuß in dem vorliegenden Bericht einige Winke gegeben, allein der Landtag werde begreifen, daß es eine sehr mißliche Sache sei für ihn — Redner — und seine Collegen wegen Verminderung der Beamtenstellen im Fürstenthum directe Vorschläge zu machen, besonders wenn es sich um eine vollständige Aenderung des Verwaltungssystems und um sehr große Vereinfachung handle. Allein das sei auch nicht ihre Sache, sondern Sache der Staatsregierung. Wenn die Birkenfelder sich aber nun einmal nach der Decke strecken müßten, dann sei eine große Vereinfachung geboten, jedoch glaube er, daß es der Großh. Staatsregierung auch gar nicht schwer fallen werde, den unabwiesbaren Wünschen des ferneren Landestheils gerecht zu werden, ohne die unumgänglichen Anforderungen einer guten Verwaltung außer Acht zu setzen. Bis jetzt sei allerdings trotz der bezüglichlichen Anträge und Verhandlungen in früheren Landtagen eine Geneigtheit der Regierung zur Abhülfe nicht zu erkennen. So habe beispielsweise im vorigen Jahre der pensionirte Forstmeister in Birkenfeld sofort wieder einen Nachfolger erhalten, und in die erledigte Stelle des Amtseinknehmers in Birkenfeld, welche leicht mit einem überzähligen Beamten aus dem Fürstenthum hätte besetzt werden können, sei ein junger Militäranwärter aus dem Herzogthum eingerückt.

Die Abgeordneten des Fürstenthums hätten diesmal davon abgesehen, besondere Anträge zur Abhülfe zu stellen, sondern hegten zum Großh. Staatsministerium das volle Vertrauen, daß dasselbe nach genauer Prüfung und Kenntnissnahme der Sachlage in Kürze den dringenden Wünschen der Bevölkerung des Fürstenthums entsprechen werde. Daß die

Birkenfelder Abgeordneten auch diesmal wieder auf Abhülfe gedrungen hätten, solle durch seine Rede in den Acten des XXII. Landtages niedergelegt werden.

Abg. **Wagner**: Er wolle zur Rede des Abg. Weis noch hinzufügen, daß der Voranschlag so knapp wie möglich gehalten sei. Wenn vielleicht einmal außerordentliche Bauten nothwendig werden, werde man noch schneller zum finanziellen Ruin kommen. Deshalb wünsche auch er ganz besondere Sparsamkeit.

Die Anträge *Nr.* 34 und 35 werden genehmigt.

III. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Enteignungen von Lagerplätzen *ic.* Neue Anträge sind nicht eingekommen. Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aenderung des Art. 84 §. 2 Abs. 2 der revidirten Gemeindeordnung.

Neue Anträge sind nicht eingekommen. Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Verfahren bei Berufungen von Entscheidungen und Verfügungen der Regierung zu Cutin.

Neue Anträge sind nicht eingekommen. Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses, betr. Bitte der Steueraufseher Schwengel zu Oberstein und Krone zu Birkenfeld um Gewährung von Uniformgeldern.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Petenten gingen den Landtag an, er möge bei dem Großh. Staatsministerium die Bewilligung von Uniformgeldern an die Petenten befürworten. Während die Grenz- und Steueraufseher des Herzogthums Uniformgelder bezögen, seien sie auf ein Gesuch bei der Regierung abschläglich beschieden worden. Sie wiesen darauf hin, daß sie die einzigen Beamten dieser Kategorie seien, die kein Kleidgeld bezögen. Dies sei für sie um so schwerer als sie unter preussischen Behörden ständen und diese verlangten, daß sie stets in guter Uniform ihren Dienst thäten. Auch seien sie im Fürstenthum mit viel höheren Abgaben belastet als im Herzogthum. Der Ausschuß habe

von dem Herrn Regierungs-Commissar die nöthige Auskunft erhalten und gefunden, daß Billigkeitsgründe für die Petition nicht vorlägen. Aus diesem Grunde sei das Ansuchen der Petenten von der Staatsregierung auch nicht genehmigt. Es wären 2 Stellen dieser Art im Fürstenthum, jede mit 1000—1500 *M.* dotirt. Beide Petenten bezögen mit 1500 *M.* das Maximum. Dagegen bezögen im Herzogthum die ältesten Grenz- und Steueraufseher 1400 *M.* und 80 *M.* Kleidgeld und würden Petenten, wenn sie im Herzogthum verblieben wären, diesen ältesten Collegen im Gehalte kaum gleich stehen. Bekämen die Petenten also noch Kleidgeld, so würden sich die gleichen Beamten im Herzogthum noch um 100 *M.* schlechter stehen. Ueberdies würde eine Aenderung des Regulativs erforderlich sein, welche aber durchaus zu vermeiden wäre. Der Ausschuß beantrage deshalb:

Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Weis**: Er sei schon im Ausschuß für die Petenten eingetreten und zwar auf Grund der betreffenden Motive zu dem im 20. Landtag zur Berathung und Annahme gekommenen Gesetzentwurf für das Großherzogthum, betr. Verkündigung eines neuen Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums. Dort stehe S. 296 : 2 Steueraufseher, „daß das Gehalt der zwei Steueraufseher im Fürstenthum Birkenfeld im Obersatz auf 1500 *M.* habe erhöht werden müssen, um die Aufseher zu einem einigermaßen anständigen Leben mit Familie in den Stand zu setzen“. Er wolle hier gleich einschalten, daß das in Birkenfeld und besonders in Oberstein mit 1500 *M.* kaum möglich sei. Wenn sodann in der Berichterstattung gesagt worden, daß die betreffenden Beamten des Herzogthums mit 1400 *M.* Maximalgehalt und 80 *M.* Kleidgeld demnach noch 20 *M.* hinter ihren Kollegen im Fürstenthum zurückständen, so sei dabei übersehen, daß erstere noch Unterstützungen aus der Zoll- und Steuerstrakasse erhielten.

Die Steueraufseher des benachbarten preussischen Hauptsteueramtes Kreuznach, dem auch die beiden birkenfeldischen Beamten unterstellt seien, erhielten an Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstbekleidungszuschuß 1340—1538 *M.* (darunter 3 Stellen mit Stellenzulagen à 50 *M.*) und daneben Gratificationen, welche 1877 je 35 *M.* betrugten.

Hiernach hätten die preussischen Steueraufseher in der That 70—100 *M.* mehr als die beiden Petenten, und die Staatsregierung werde einer kleinen Erhöhung über das Regulativ sich nicht entziehen können, um so weniger, wie es in obigen Motiven heiße, als in dem Vertrage mit Preußen über die Zollverwaltung in Birkenfeld die gleiche Besoldung der gleichartigen Beamten stipulirt worden ist.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Besoldung der preussischen Collegen der Petenten könne hier nicht berück-

sichtigt werden. Das hätte bei Berathung des Regulativs geschehen müssen.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch des Lehrers Eschusius zu Sandel um Bewilligung der Ortszulage.

Abg. **Wallroth**: Da der Berichterstatter Abg. Meenz nicht anwesend sei, bitte er den Gegenstand von der Tagesordnung abzusehen.

Die Absezung wird genehmigt.

VIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition der Gemeinde Löningen über Steuerverhältnisse etc.

Abg. **Quatmann**: Er bitte um Absezung des Gegenstandes von der Tagesordnung, da Löningen zufällig nicht vertreten sei.

Abg. **Wallroth**: Er bitte ihn nicht abzusezen, da die Petitionscommission doch zu keinem anderen Resultate kommen werde.

Abg. **Deeken**: Er bitte um Absezung. Zwar würde in dieser Fassung die Petition schwerlich Berücksichtigung finden, aber der demnächstige Abgeordnete für Löningen würde wohl nähere Aufklärungen geben.

Abg. **Meyer**: Er schließe sich den Ausführungen des Abg. Deeken an.

Abg. **Wallroth**: Die Neuwahl für Löningen fände erst heute statt, und es sei fraglich, ob der neue Abgeordnete noch rechtzeitig in das Haus eintreten werde. Auch könne er möglicherweise gar nicht aus Löningen sein.

Abg. **Thorade**: Im Zweifel sei es doch zweckmäßig streng loyal gegen die Bewohner Löningen zu verfahren und den Gegenstand von der Tagesordnung abzusezen.

Der Antrag Quatmann wird angenommen.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften.

Zu Art. 1 erhält das Wort:

Abg. **Hanken**: Die Minorität stelle den Antrag auf Ablehnung des Art. 1, weil sie glaube, daß die Besteuerung ohnedies eine hohe sei. Schon jetzt zahlten die Wirthschaftsbesitzer an den Staat und die Gemeinde, ferner Einkommensteuer und die hier fragliche Steuer. Der Zweck der letzteren könne sein einerseits den Kassen Gelder zuzuführen, dann sei sie ungerecht, denn sie belaste nur eine Classe von Gewerbetreibenden und entspreche nicht dem im Staatsgrundgesetz aufgestellten Princip der Gleichheit Aller vor dem Gesetz. Oder sie verfolge den Zweck, die Tanzparthien einzuschränken. Das möge richtig sein für das Land, nicht aber für die Verhältnisse in der Nähe der

größeren Städte und in diesen selbst. Hier in Oldenburg sei auf Wunsch des Polizeiinspectors das Tanzen an allen Sonntagen erlaubt, statt nur an 2 Sonntagen im Monat, weil sich dann die Ruhe besser aufrecht halten lasse. Warum wolle man bei solchen Verhältnissen die Wirthschaft mit hohen Steuern drücken und sie der Willkür eines Beamten unterwerfen?

Abg. **Wallroth**: Die Ansicht des Vorredners, die Vorlage bezwecke Füllung der Kassen, sei unrichtig, der Zweck sei lediglich die Verhinderung des zu vielen Tanzens. Die Vorlage sei nothwendig geworden, um die mit den Tanzbelustigungen verbundenen Excesse zu verhindern. Denn gerade dort tranken die jungen Leute zuviel, und begingen dann auf dem Heimwege Excesse.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei für den Entwurf, besonders da die Erhöhung vom Staatsministerium bestimmt werde, also nicht der Willkür einer Person anheimgegeben sei. Wenn die Wirthschaft dann nicht verdienten, sollten sie das Tanzenlassen aufgeben. Er habe selbst mit den vielen Tanzparthien auf dem Lande schlechte Erfahrungen gemacht und halte eine Verminderung derselben für durchaus angebracht.

Abg. **Thorade**: Dem Abg. Wallroth bemerke er, daß die Tanzbelustigungen, wenn auch nicht gerade für die allgemeine Sittlichkeit, dann doch jedenfalls für ein anständiges Verhalten gewirkt hätten. Irgend etwas müßten die jungen Leute am Sonntage doch anfangen, und wenn sie nicht tanzen könnten, kämen sie leicht zum Trinken. Er habe öfter solche Tanzbelustigungen besucht, aber immer gefunden, daß keine Ausschreitungen vorkämen, was ihm der Polizeiwachtmeister von Oldenburg bestätigt habe. Die Bestimmung enthalte eine unzulässige Beschränkung eines doch nicht verkehrten Gewerbes.

Berichterstatter Abg. **Rüdebusch**: Die vorliegende Frage sei im Ausschuss eingehend behandelt worden. Die Mehrheit sei für die Erhöhung der Abgabe auf 20 M. gewesen, um die Tanzbelustigungen zu beschränken. Die Erhöhung solle aber nicht generell eintreten, sondern dort, wo das Tanzen übertrieben werde.

Abg. **Hanken**: Der Abg. Rüdebusch scheine selbst nicht für eine so hohe Steuer zu sein, warum er sie denn so hoch bemesse. Die Unsittlichkeit würde durch das Tanzen mehr verhindert, als vermehrt.

Abg. **Schiff**: Den Neußerungen des Vorredners könne er sich nicht anschließen. Nach dem von dem Abg. Thorade Vorgebrachten müsse man jeden Abend tanzen lassen, um das anständige Verhalten zu befördern. Bei der Bestimmung der Erhöhung wünsche er generelle Vorschriften, um Eifersucht der Wirthschaft bei collidirenden Aemtern zu vermeiden. Er richte an den Regierungs-Commissar die Anfrage, ob unter Tanzvergnügen auch die Maskenbälle fielen.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Muhenbecher**: Die Maskenbälle unterlägen einer viel höheren Steuer, wenn er nicht irre, bis zu 150 *M.*

Abg. **Thorade**: In der Stadt schienen die Menschen besser zu sein, denn dort hätten die städtischen Behörden die Anregung gegeben, daß jeden Sonntag getanzt werde, an den Wochentagen hätten die Leute allerdings keine Zeit.

Abg. **Wallroth**: Der Abg. Hanken scheine zu glauben, daß immer der Satz von 20 *M.* werde erhoben werden. Das sei nicht richtig, vielmehr sei das die Maximalabgabe. Daß übertriebene Tanzbelustigungen schädlich seien, könne Niemand bestreiten.

Berichterstatter Abg. **Rüdebusch**: Dem Abg. Hanken bemerke er, er wünsche durchaus nicht, daß immer der Maximalsatz gehoben werde, sondern nur dann, wenn eine Einschränkung nöthig sei.

Abg. **Deeken**: Er konstatiere, daß manche schwere Messeraffären und Differenzen zwischen Militair und Civil, die ihm in seiner Praxis als Staatsanwalt vorkämen, auf dem Tanzboden oder auf dem Wege vom Tanzboden vorkämen.

Abg. **Thorade**: In dieser Frage sei ihm der städtische Polizeiwachtmeister eine größere Autorität, als der Staatsanwalt. Wenn der Abg. Wallroth zu entscheiden hätte, würde jedenfalls das Tanzen abgeschafft werden.

Abg. **Wallroth**: Er wolle keineswegs das Tanzen abschaffen, sondern nur dem bedenklichen Ueberhandnehmen steuern.

Abg. **Hanken**: Die vom Abg. Deeken erwähnten Vergehen kämen ebenso oft auf der Straße vor, wie bei Tanzparthien.

Abg. **Ahlhorn**: Der Majoritätsantrag wolle das Tanzen nicht verhindern, sondern nur in mäßigen Schranken halten.

Der Antrag *A* 1 wird angenommen, damit fällt Antrag *A* 2 fort. Antrag *A* 3 wird angenommen.

**Präsident**: Mit der Annahme des Antrag 1 fielen fort die Anträge 5 und 6. Er stelle den Antrag 4 zur Debatte.

Abg. **Borgmann**: Soviel er sich erinnere, habe ein ähnlicher Gesekentwurf schon vor 2 Finanzperioden den Landtag auch beschäftigt, die von demselben dazu gestellten Anträge in Betreff der Disposition über die sog. Tanzkasse habe aber die Regierung geglaubt, nicht annehmen zu können, und sei deshalb der durchberathene Entwurf nicht Gesek geworden. Der Art. 3 des hier vorliegenden Entwurfs handele nun auch über die Verwendung der sog. Tanzkasse und sei er entschieden der Meinung, daß dem Amtsvorstande eine zu geringfügige Mitwirkung eingeräumt werde. Der letzte Satz des Art. 3 sage hierüber nur, daß etwaige An-

träge des Amtsvorstandes thunlichst berücksichtigt werden sollen, während es doch entschieden richtiger, ja nothwendig sei, daß der Amtsvorstand über die Verwendung überhaupt gehört werde. Er behalte sich vor, zur zweiten Lesung einen bezüglichen Antrag einzubringen.

Abg. **Tanzen**: In den Verhandlungen vor 6 Jahren sei er derjenige gewesen, der den Wunsch geäußert habe, daß diese Gelder nicht an die Amts-, sondern an die Amtsverhandtskasse flößen, um den Amtsvorstand an der Verfügung zu betheiligen. Deshalb werde er gerne den Abg. Borgmann bei einem Antrage unterstützen, daß die einkommenden Beträge im Einverständniß mit dem Amtsvorstande zu verausgaben seien. Er richte an die Staatsregierung die Anfrage, ob an einer solchen Aenderung des ganze Gesek scheitern werde.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Muhenbecher**: So wie der Abg. Borgmann vorschlage, werde sich die Aenderung nicht empfehlen, da es sich oft nur um geringe Beträge bei den Verwendungen aus der Amtskasse handle. Da sei es nicht thunlich, jedesmal den Amtsvorstand zu hören. Er glaube, daß ein eventueller Antrag, der die Worte „soweit thunlich“ enthalte, Berücksichtigung finden werde.

Abg. **Borgmann**: Es möge sein, daß bei Verwendung von kleinen Posten der Amtsvorstand nicht immer gehört werden könne, möglich wäre dies aber immer bei den größeren Verwendungen und käme es darauf auch ja hauptsächlich an. Die Mitwirkung des Amtsvorstandes schließe mehr die sich sonst oft einschleichende Parteilichkeit aus und könne derselbe auch als eine mit den allgemeinen Verhältnissen des Amtsbezirkes vertrautes Organ nicht füglich entbehrt werden. Es werde sich schon eine Fassung finden lassen, die in dieser Beziehung das Rechte trafe.

Abg. **Windmüller**: Vor 6 Jahren sei das Gesek an dieser Frage gescheitert. Er wünsche den Erlaß einer Instruction an die Aemter mit der generellen Vorschrift, diese Gelder der Amtskasse zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Abg. **Rüdebusch**: Borgmann's Gedanke sei vielfach im Ausschuß erörtert. Aber man habe die Entscheidung dem Amtsvorstand nicht gegeben, damit die Mitglieder desselben nicht ihre einzelnen Gemeinden bevorzugen. Der Einfluß des Amtsvorstandes sei gewahrt, weil sie ja Anträge für die Verwendung stellen könnten.

Abg. **Hanken**: Billig wäre es, wenn denjenigen Gemeinden, die das Geld aufbrächten, dasselbe auch wieder zu Gute käme, und deshalb wäre es zweckmäßig gewesen, wenn die Gemeindeverwaltung die Verfügung erhalten hätte. Aber eine solche Abänderung habe die Regierung für unannehmbar erklärt.

Abg. **Tanzen**: Er halte es für wünschenswerth, die Mittel der Amtskasse für etwas weitere Zwecke, als für die der einzelnen Gemeinde zu verwenden. Mit dem Abg. Borgmann stimme er dahin überein, daß die Amtsvorstände nicht genügend unterrichtet seien über ihren Einfluß. Deshalb wünsche er Auskunft, ob die Regierung einen Zusatz „und dabei sind die Wünsche des Amtsvorstandes thunlichst zu berücksichtigen und derselbe jährlich zur Aeußerung seiner Wünsche aufzufordern“ für bedenklich halten werde.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Mußenbecher**: Dem Gewünschten stände nichts entgegen, wenn den Amtsvorständen nur Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Wünsche gegeben werden solle, sie aber nicht die Entscheidung über die Verwendung erhielten.

Abg. **Meyer**: Historisch habe sich innerhalb der Amtskasse eine sog. Tanzkasse gebildet als Dispositionsfonds für gemeinnützige Zwecke. Es sei durchaus wünschenswerth, daß es so bleibe. In Betreff der Verwendung wünsche er mit dem Abg. Windmüller den Erlaß einer Instruction, aber er würde sich auch bei dem Schlußsatz des Paragraphen beruhigen. Denn so sehr er für Selbstverwaltung sei, müsse er die Nützlichkeit dieses Dispositionsfonds anerkennen. Ebenso sei er sehr für die Vertheilung der Gelder nach den Gemeinden, die sie aufgebracht hätten, aber die Berücksichtigung der von dem Amtsvorstande geäußerten Wünsche werde genügen. Er sei für die Annahme des Art. 3.

Abg. **Tanzen**: Er werde mit dem Abg. Borgmann zur zweiten Lesung einen Verbesserungsantrag stellen.

Antrag **N** 4 und 7 werden angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum 13. December, Abends 8 Uhr, zu stellen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung Freitag, den 12. December 1884, Vorm. 10 Uhr.

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetz für das Herzogthum Oldenburg.
2. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch der Gemeinden Neuende, Bant, Heppens, Fedderwarden und Accum um Errichtung eines Amtsgerichts für diese Gemeinden etc.
3. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeinden Bant, Neuende und Heppens, betr.

Heranziehung der in Wilhelmshaven thätigen Reichsbeamten zu den Gemeindeumlagen.

4. Bericht desselben Ausschusses über die Petition der Grundbesitzer der Bauerschaft Lankum, betr. Trennung von der Gemeinde Crapendorf und Einverleibung in die Stadtgemeinde Cloppenburg.
5. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. eine Petition von Eingeseffenen der Gemeinden Edewecht und Zwischenahn wegen Herabsetzung der Gebühren der Fleischbeschauer.
6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition verschiedener Eingeseffenen zu Delmenhorst wegen Umgestaltung der Brandkasse.
7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Gesetzentwurf, betr. Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg etc.
8. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. eine Petition des Hufners Heinrich Tews zu Neudorf, betr. Aenderung des Art. 47 §. 3 der Gemeindeordnung.
9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. eine Beihilfe bis zu 100 000 *M.* à fonds perdu zu einer zu erbauenden Secundärbahn Gleichendorf-Ahrensböck.
10. Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1885/87.
11. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Bildung einer Gemeinde Wangerooge.
12. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landeskassenrechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1879/81.
13. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses zum Centralbudget.
14. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalien-Kassen für 1879/81.

Schluß 1/21 Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Barnstedt.**

